

TE Vwgh Beschluss 2024/2/22 Ra 2022/10/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2024

Index

E1P

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2

B-VG Art133 Abs4

MRK Art6

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

VwGVG 2014 §24

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision des S S in L, vertreten durch Mag. Peter Mayerhofer, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Domplatz 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Februar 2022, Zl. W203 2238059-1/3E, betreffend Anerkennung von Prüfungen nach § 78 Universitätsgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Studiendekan der Montanuniversität Leoben), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision des S S in L, vertreten durch Mag. Peter Mayerhofer, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Domplatz 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Februar 2022, Zl. W203 2238059-1/3E, betreffend Anerkennung von Prüfungen nach Paragraph 78, Universitätsgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Studiendekan der Montanuniversität Leoben), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der Montanuniversität Leoben Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1.1. Der Revisionswerber beantragte am 26. Juli 2020 die Anerkennung mehrerer an der Technischen Universität Wien (TU Wien) abgelegter Prüfungen für bestimmte, im Rahmen seines an der Montanuniversität Leoben seit dem

Wintersemester 2012/2013 betriebenen Bachelorstudiums „Rohstoffingenieurwesen“ vorgesehene Lehrveranstaltungen.1.1. Der Revisionswerber beantragte am 26. Juli 2020 die Anerkennung mehrerer an der Technischen Universität Wien (TU Wien) abgelegter Prüfungen für bestimmte, im Rahmen seines an der Montanuniversität Leoben seit dem Wintersemester 2012 aus 2013, betriebenen Bachelorstudiums „Rohstoffingenieurwesen“ vorgesehene Lehrveranstaltungen.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Februar 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht diesen Antrag - im Beschwerdeverfahren - hinsichtlich der an der TU Wien abgelegten Prüfungen „130.001 Grundlagen der Physik Ia“, „130.002 Grundlagen der Physik Ib“ und „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ für bestimmte im Rahmen des Bachelorstudiums „Rohstoffingenieurwesen“ an der Montanuniversität Leoben vorgesehene Lehrveranstaltungen ab, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuließ.Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Februar 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht diesen Antrag - im Beschwerdeverfahren - hinsichtlich der an der TU Wien abgelegten Prüfungen „130.001 Grundlagen der Physik Ia“, „130.002 Grundlagen der Physik Ib“ und „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ für bestimmte im Rahmen des Bachelorstudiums „Rohstoffingenieurwesen“ an der Montanuniversität Leoben vorgesehene Lehrveranstaltungen ab, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuließ.

3

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - soweit für die vorliegende Revisionsentscheidung von Interesse - aus, der Revisionswerber habe die Prüfung „130.001 Grundlagen der Physik Ia“ zu einem Zeitpunkt (im Wintersemester 2017/2018) absolviert, als er lediglich als „Mitbeleger“ an der TU Wien studiert habe; mangels Genehmigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs jener Universität, an der der Revisionswerber zugelassen gewesen sei (also der Montanuniversität Leoben), sei eine Anerkennung dieser Prüfung gemäß § 63 Abs. 9 Z 2 iVm § 78 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 - UG (in der zufolge § 143 Abs. 76 UG maßgeblichen Fassung des BGBl. I Nr. 93/2021) von vornherein - somit unabhängig von den Gleichwertigkeitskriterien gemäß § 78 Abs. 1 UG - nicht zulässig.Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - soweit für die vorliegende Revisionsentscheidung von Interesse - aus, der Revisionswerber habe die Prüfung „130.001 Grundlagen der Physik Ia“ zu einem Zeitpunkt (im Wintersemester 2017 aus 2018,) absolviert, als er lediglich als „Mitbeleger“ an der TU Wien studiert habe; mangels Genehmigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs jener Universität, an der der Revisionswerber zugelassen gewesen sei (also der Montanuniversität Leoben), sei eine Anerkennung dieser Prüfung gemäß Paragraph 63, Absatz 9, Ziffer 2, in Verbindung mit , Paragraph 78, Absatz 2, Universitätsgesetz 2002 - UG (in der zufolge Paragraph 143, Absatz 76, UG maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,) von vornherein - somit unabhängig von den Gleichwertigkeitskriterien gemäß Paragraph 78, Absatz eins, UG - nicht zulässig.

4

In diesem Zusammenhang stützte sich das Verwaltungsgericht - unter näheren beweiswüdigenden Ausführungen dazu - insbesondere auf eine Stellungnahme der Leiterin der Studienabteilung der TU Wien vom 26. August 2020.

5

Hinsichtlich der Prüfung „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ habe der Revisionswerber während des gesamten Verfahrens kein Zeugnis über deren positive Absolvierung vorgelegt; diesbezüglich liege somit keine „positiv beurteilte Prüfung“ iSd § 78 Abs. 1 UG vor, sodass ebenfalls bereits eine Grundvoraussetzung für eine etwaige Anerkennbarkeit fehle.Hinsichtlich der Prüfung „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ habe der Revisionswerber während des gesamten Verfahrens kein Zeugnis über deren positive Absolvierung vorgelegt; diesbezüglich liege somit keine „positiv beurteilte Prüfung“ iSd Paragraph 78, Absatz eins, UG vor, sodass ebenfalls bereits eine Grundvoraussetzung für eine etwaige Anerkennbarkeit fehle.

6

Bei der verbleibenden Lehrveranstaltung „130.002 Grundlagen der Physik Ib“ sei schließlich - zufolge eines Fachgutachtens eines Professors am Institut für Physik an der Montanuniversität Leoben - die Gleichwertigkeit mit den im Antrag genannten Prüfungen an der Montanuniversität Leoben nicht gegeben.

7

Dass es von einer Verhandlung absah, begründete das Verwaltungsgericht (unter Hinweis auf bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes) mit § 24 Abs. 4 VwGVG.Dass es von einer Verhandlung absah,

begründete das Verwaltungsgericht (unter Hinweis auf bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes) mit Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG.

8

1.2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

9

Die belangte Behörde hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der sie die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragt.

10

2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. etwa VwGH 13.12.2023, Ra 2023/10/0431, mwN). 2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt vergleiche , etwa VwGH 13.12.2023, Ra 2023/10/0431, mwN).

14

3.1. Die Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision machen zunächst (unter Punkt A) geltend, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Anwendung des § 24 Abs. 4 VwGVG von näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen (Hinweis auf VwGH 18.1.2021, Ra 2020/04/0133), weil der Revisionswerber die Feststellungen der belangten Behörde (zum Status des Revisionswerbers an der TU Wien im Wintersemester 2017/2018) in seiner Beschwerde „ganz konkret“ bestritten habe. 3.1. Die Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision machen zunächst (unter Punkt A) geltend, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Anwendung des Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen (Hinweis auf VwGH 18.1.2021, Ra 2020/04/0133), weil der Revisionswerber die Feststellungen der belangten Behörde (zum Status des Revisionswerbers an der TU Wien im Wintersemester 2017 aus 2018,) in seiner Beschwerde „ganz konkret“ bestritten habe.

15

Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 47 GRC bzw. des Art. 6 EMRK wie hier (vgl. etwa VwGH 21.5.2012, 2011/10/0113, sowie 30.1.2019, Ra 2019/10/0002, zu Verfahren nach dem UG) weiterhin Sache des Revisionswerbers ist, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung konkret aufzuzeigen (vgl. etwa auch VwGH 30.8.2023, Ra 2022/10/0001, ebenfalls zu einem Verfahren nach dem UG). Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es außerhalb des Anwendungsbereiches des Artikel 47, GRC bzw. des Artikel 6, EMRK wie hier vergleiche , etwa VwGH 21.5.2012, 2011/10/0113, sowie 30.1.2019, Ra 2019/10/0002, zu Verfahren nach dem UG) weiterhin Sache des Revisionswerbers ist, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung konkret aufzuzeigen vergleiche , etwa auch VwGH 30.8.2023, Ra 2022/10/0001, ebenfalls zu einem Verfahren nach dem UG).

16

Diesem Erfordernis wird das Zulässigkeitsvorbringen des Revisionswerbers nicht gerecht.

17

3.2. Im Weiteren (Punkt B) wendet sich der Revisionswerber im Rahmen seiner Zulässigkeitsausführungen gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung hinsichtlich der Stellungnahme der Leiterin der Studienabteilung der TU Wien vom 26. August 2020.

18

Als Rechtsinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgerichtshof die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa wiederum VwGH Ra 2022/10/0001, oder 12.1.2024, Ra 2023/10/0433, jeweils mwN). Als Rechtsinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgerichtshof die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa wiederum VwGH Ra 2022/10/0001, oder 12.1.2024, Ra 2023/10/0433, jeweils mwN).

19

Abgesehen davon, dass die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Ausführungen des Revisionswerbers größtenteils der Sache nach lediglich Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen (zur unzulässigen Vermengung von Revisionsgründen und Zulässigkeitsausführungen vgl. etwa VwGH 27.11.2023, Ra 2022/10/0201, mwN), vermag der Revisionswerber damit eine unvertretbare, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes nicht aufzuzeigen. Abgesehen davon, dass die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Ausführungen des Revisionswerbers größtenteils der Sache nach lediglich Revisionsgründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) darstellen (zur unzulässigen Vermengung von Revisionsgründen und Zulässigkeitsausführungen vergleiche , etwa VwGH 27.11.2023, Ra 2022/10/0201, mwN), vermag der Revisionswerber damit eine unvertretbare, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes nicht aufzuzeigen.

20

3.3. Schließlich wendet sich der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen (unter Punkt C) gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, hinsichtlich der zur Anerkennung beantragten Prüfung „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ liege nicht einmal die „Grundvoraussetzung“ einer „positiv beurteilten Prüfung“ iSd § 78 Abs. 1 UG vor. 3.3.

Schließlich wendet sich der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen (unter Punkt C) gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, hinsichtlich der zur Anerkennung beantragten Prüfung „130.003 Grundlagen der Physik IIa“ liege nicht einmal die „Grundvoraussetzung“ einer „positiv beurteilten Prüfung“ iSd Paragraph 78, Absatz eins, UG vor.

21
Dabei übergeht der Revisionswerber allerdings die im angefochtenen Erkenntnis getroffene Feststellung, dass er hinsichtlich der genannten Prüfung während des gesamten Verfahrens kein Zeugnis über deren positive Absolvierung vorgelegt habe (vgl. § 74 Abs. 1 UG). Dabei übergeht der Revisionswerber allerdings die im angefochtenen Erkenntnis getroffene Feststellung, dass er hinsichtlich der genannten Prüfung während des gesamten Verfahrens kein Zeugnis über deren positive Absolvierung vorgelegt habe vergleiche , Paragraph 74, Absatz eins, UG).

22
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, der festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Zulässigkeitsbegründung vom festgestellten Sachverhalt, kann schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen (vgl. etwa VwGH 16.11.2023, Ra 2022/10/0146, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, der festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Zulässigkeitsbegründung vom festgestellten Sachverhalt, kann schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen vergleiche , etwa VwGH 16.11.2023, Ra 2022/10/0146, mwN).

23
4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

24
Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

25
Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.
Wien, am 22. Februar 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022100056.L00

Im RIS seit

14.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at